

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.87

Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Turgi) vom 14. März 2023 betreffend aktuelle Asylnotlage im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Unterbringung der Personen des Asylbereichs stellt eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden dar. Gemäss § 17a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes, SPG) und § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) sind die Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft (Ausweis F) und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) zuständig. Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen fallen in die Zuständigkeit des Kantons (§ 17a Abs. 1 SPG) und werden in kantonalen Unterkünten untergebracht. Bis zur Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden bringt der Kanton auch vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in kantonalen Unterkünten unter. Anerkannte Flüchtlinge (Status B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status F) bringt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales ebenfalls nur in einer ersten Phase nach der Zuweisung durch den Bund in seinen Asylunterkünten unter. In Bezug auf Sozialhilfeleistungen sind Flüchtlinge der Schweizer Bevölkerung gleichgestellt und haben im Kanton freie Wohnsitzwahl. Sie mieten ihre Wohnungen in der Regel selbstständig auf dem freien Wohnungsmarkt. Der Kanton bringt zudem unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (UMA) sowie Personen in seinen Asylunterkünten unter, für die die Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist (zum Beispiel bei psychischen Problemen, Krankheit oder Alter).

Zur Unterbringung der in seine Zuständigkeit fallenden Personen sorgt der Kanton Aargau für die Bereitstellung von Unterkünten (§ 19 Abs. 1 SPG). Weiter ist der Kanton für den Betrieb der kantonalen Unterkünte zuständig (§ 19a Abs. 1 SPG). Dies kann er gestützt auf § 19a Abs. 2 SPG ganz oder teilweise Dritten übertragen. Seit Januar 2016 sind die Gemeinden nach Massgabe ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aus dem Asylbereich in ihrem Gemeindegebiet aufzunehmen (§ 18a SPG). Der Kantonale Sozialdienst informiert die

Gemeinden regelmässig über die Höhe und den Stand der Aufnahmepflicht. Er weist den Gemeinden die Personen mit einer angemessenen Vorlaufzeit zu (§ 18 Abs. 1 SPG respektive § 3 Abs. 1 SbV) und rechnet den Standortgemeinden die Plätze der kantonalen Unterkünfte an die Erfüllung ihrer Aufnahmepflicht an.

Zur Frage 1

"Die Asylzahlen steigen seit mehreren Monaten konstant an. Die aktuelle Lage war also vorhersehbar. Weshalb stehen dennoch nicht genügend Unterkunftsplätze zur Verfügung?"

Das Ausmass der aktuellen Flüchtlingskrise ist enorm. Im Jahr 2022 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) schweizweit rund 72'600 Personen den Schutzstatus S gewährt. Zusätzlich ist die Anzahl gestellter Asylgesuche seit 2021 stark angestiegen. Während im Jahr 2021 rund 14'900 Asylgesuche gestellt wurden, waren es im Jahr 2022 rund 24'500. Damit haben im Jahr 2022 schweizweit insgesamt rund 97'100 Personen Schutz erhalten oder ein Asylgesuch gestellt. Für das Jahr 2023 rechnet das SEM gemäss dem wahrscheinlichsten Szenario mit 27'000 neuen Asylgesuchen (+/- 3'000) sowie mit 20'000–23'000 Anträgen auf den Schutzstatus S (Stand: 17. Mai 2023). Die Anträge auf den Schutzstatus S dürften gemäss SEM bei gleichbleibender Intensität des Kriegs leicht zurückgehen und im Herbst 2023 monatlich bei 1'000–1'500 Anträgen liegen. Im Winter 2023/24 ist wieder eine leichte Zunahme möglich. Zum Vergleich: Während der letzten grossen Flüchtlingskrise in den Jahren 2014–2016 haben schweizweit jährlich zwischen 24'000 und 40'000 Personen ein Asylgesuch gestellt.

Entsprechend hat das SEM dem Kanton Aargau im Jahr 2022 sehr viele Personen zugewiesen. Insgesamt waren es 7'850 Personen, davon rund 6'550 Schutzsuchende aus der Ukraine. Damit haben sich die Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr um das Dreizehnfache erhöht (rund 600 Zuweisungen im Jahr 2021). Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar, insbesondere nicht die sehr hohen Flüchtlingszahlen aus der Ukraine zu Beginn des Krieges. Um die Unterbringung der zugewiesenen Personen sicherzustellen, haben der Kanton und die Gemeinden bestehende Unterkünfte verdichtet, Reserveplätze aktiviert und neue Unterkünfte in Betrieb genommen. Ende Oktober 2022 setzte das SEM aufgrund fehlender Kapazitäten in den Bundesasylzentren ohne Vorlaufzeit den Notartikel (Art. 24 Abs. 6 Asylgesetz, AsylG) in Kraft. Dieser ermöglicht dem SEM Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N) früher als üblich den Kantonen zuzuweisen. Im November und Dezember 2022 fielen die Zuweisungen des SEM deshalb unerwartet hoch aus; dies insbesondere bei Asylsuchenden im laufenden Verfahren und bei UMA und damit bei Personengruppen, für deren Unterbringung im Kanton Aargau der Kanton zuständig ist. Allein im November und Dezember 2022 hat das SEM dem Kanton Aargau über 500 Asylsuchende im laufenden Verfahren zugewiesen, während es in den gesamten vorangehenden zehn Monaten rund 400 waren. Diese hohen Zuweisungen führten dazu, dass die verfügbaren Reserveplätze des Kantons Ende 2022 stark abgenommen haben. Der Kanton und die Gemeinden konnten jedoch zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass jede zugewiesene Person einen Platz in einer Unterkunft hat. Auch als der Regierungsrat am 14. Januar 2023 gestützt auf das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau (BZG-AG) die Notlage ausrief, standen im Kanton Aargau noch rund 600 freie Plätze in kantonalen und kommunalen Unterkünften zur Verfügung. Diese hätten aufgrund der hohen Zuweisungen aber nur bis im Februar 2023 ausgereicht. Mit der Ausrufung der Notlage und dem Erlass der kantonalen Verordnung über die Bewältigung sozialer Notstände betreffend Schutzsuchende Personen (VBNS) hat der Regierungsrat zusätzliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen, um die Unterbringung der zugewiesenen Personen auch mittel- bis langfristig sicherzustellen.

Für eine rasche Entlastung der Unterbringungsstrukturen hat der Kantonale Sozialdienst in der Folge kommunale unterirdische Schutzbauten in Betrieb genommen respektive für die Inbetriebnahme vorbereitet. Per 15. Mai 2023 gab es im Kanton Aargau rund 955 freie Unterkunftsplätze; bis Ende Juni 2023 kommen rund 550 weitere Plätze dazu. Wie lange die Reserven ausreichen, hängt davon

ab, wie hoch die Zuweisungen in den nächsten Wochen und Monaten effektiv ausfallen werden und wie rasch und wie viele zusätzliche Unterbringungsstrukturen der Kanton und die Gemeinden schaffen können. Zurzeit evaluiert der Teilstab "militärische und Zivilschutz-Unterkünfte" weitere Notunterkünfte. Je nach Evaluationsergebnis und Asyllage sollte der Kanton nochmals 500–1'000 Notunterbringungsplätze schaffen können. Der Kanton erachtet eine unterirdische Unterbringung jedoch als nicht ideal und daher als eine Notlösung, die nur so lange wie nötig zum Einsatz kommen soll. Parallel zur Eröffnung der unterirdischen Notunterkünfte bereitet der Kantonale Sozialdienst deshalb die Inbetriebnahme von regulären Unterkünften vor (beispielsweise in Möriken-Wildegg, Safenwil, Windisch und Gebenstorf). Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich sind in der Regel schwer zu beschaffen und können teilweise nur temporär angemietet werden. Letzteres trifft insbesondere auf mehrere Unterkünfte zu, die der Kantonale Sozialdienst im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine angemietet hat. Auch um diese zu ersetzen, ist der Kantonale Sozialdienst gezwungen, weitere neue Unterkünfte zu akquirieren.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass er die Gemeinden rechtzeitig über den erhöhten Bedarf von Unterkünften orientiert hat? Wann hat der Regierungsrat die Gemeinden über den massiven Engpass betreffend UnterkunftsKapazitäten orientiert? Wie stark ist die Aufnahmepflicht für die Gemeinden in den vergangenen Monaten angestiegen (Aufschlüsselung nach Monaten)?"

Die Unterbringung der Personen, die das SEM dem Kanton Aargau zuweist, ist im Kanton Aargau eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden und kann entsprechend nur gemeinsam erfüllt werden. Das Departement Gesundheit und Soziales hat sich deshalb zu jedem Zeitpunkt um einen guten Informationsfluss bemüht.

Der Kantonale Sozialdienst hat die Gemeinderäte und Gemeindesozialdienste ab Anfang März 2022 laufend schriftlich über die wichtigsten Entwicklungen und Massnahmen informiert. Die Situation rund um die Unterbringung der zugewiesenen Personen war bereits in den ersten Schreiben ein zentrales Thema. Weiter führt der Kantonale Sozialdienst seit dem 8. April 2022 in regelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen für die Gemeinden via MS Teams durch, um möglichst viele Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinden konzentriert und gezielt informieren zu können. Es nehmen jeweils zwischen 200 und 450 Personen teil. Der Kantonale Sozialdienst informiert die Gemeinden an diesen Veranstaltungen über die aktuelle Lage, zeigt ihnen Planungen und Massnahmen des Kantons auf, informiert zu aktuellen Schwerpunktthemen und teilt aktuelle Erkenntnisse. Die Kapazitätsplanung und die Aufnahmepflicht hat der Kantonale Sozialdienst bereits in der ersten Veranstaltung vom 8. April 2022 thematisiert. Das Thema Unterbringung/Kapazitätsplanung stand in allen bisherigen Informationsveranstaltungen auf der Traktandenliste. Über die massive Zuspitzung der Situation Ende 2022 (siehe Antwort zur Frage 1) hat der Kantonale Sozialdienst die Gemeinden an der Informationsveranstaltung vom 7. Dezember 2022 informiert.

Nach dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine hat zudem das Koordinationsorgan Kanton–Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF) die Sitzungskadenz intensiviert. Das KOAF setzt sich paritätisch aus Vertretern der Gemeinden und des Kantons zusammen. Für den Kanton nehmen neben den Vertretern des Kantonalen Sozialdiensts die Generalsekretäre der Departemente Gesundheit und Soziales, Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport Einsitz und für die Gemeinden Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau sowie des Verbands Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und des Verbands der Aargauer Gemeindesozialdienste. In den Sitzungen des KOAF hat der Kanton die Vertretungen der Gemeinden regelmässig über die Arbeiten und Herausforderungen informiert und nahm ihre Rückmeldungen entgegen. Um die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zu bewältigen, hat der Landammann am 8. März 2022 zudem den Ukraine-Stab des Departements Gesundheit und Soziales eingesetzt. Auch in diesem haben die Gemeinden mit einer Vertretung der

Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau Einsitz. Der Auftrag des Ukraine-Stabs umfasst die Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen den betroffenen Departementen, Gemeinden und externen Akteuren, das Erkennen von Handlungsfeldern sowie die koordinierte Planung, Validierung und Umsetzung von Massnahmen. In beiden Gremien ist die Unterbringungssituation das dominierende Thema.

Die letzte Auswertung der Aufnahmespflicht der Gemeinden vor dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine erfolgte am 30. September 2021. Nach dem Ausbruch des Kriegs hat der Kantonale Sozialdienst die Aufnahmespflicht erstmals am 14. April 2022 ausgewertet und beinahe monatlich weitergeführt und den Gemeinden jeweils zugestellt. Tabelle 1 zeigt alle Auswertungen der Aufnahmespflicht der Gemeinden gemäss § 18a SPG, die der Kantonale Sozialdienst in den letzten eineinhalb Jahren vorgenommen hat. Die Aufnahmespflicht bezieht sich auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Schutzbedürftige. Der Kantonale Sozialdienst rechnet den Standortgemeinden die Plätze der kantonalen Unterkünfte an die Erfüllung ihrer Aufnahmespflicht an.

Tabelle 1: Auswertungen der Aufnahmespflicht der Gemeinden von September 2021 bis Mai 2023

Auswertungsdatum	Aufnahmespflicht gemäss § 18a SPG	Veränderung gegenüber der letzten Auswertung
30. September 2021	2'213	-
14. April 2022	4'195	+1'982
10. Mai 2022	5'702	+1'507
1. Juni 2022	6'202	+500
1. August 2022	6'314	+112
1. September 2022	6'437	+123
1. Oktober 2022	6'550	+113
1. November 2022	6'671	+121
15. Dezember 2022	6'824	+153
1. Februar 2023	6'925	+101
1. März 2023	7'056	+131
1. Mai 2023	7'003	-53

Zur Frage 3

"Wie viele Plätze haben die Gemeinden und wie viele Plätze hat der Kanton seit einem Jahr und seit der Ausrufung der Notlage im Kanton Aargau zusätzlich geschaffen? Wie viele Plätze gibt es total in den Gemeinden? Wie viele Plätze gibt es total im Kanton Aargau?"

Tabelle 2 zeigt die Anzahl Plätze, die es am 31. März 2023 in den Gemeinden und im Kanton gab (belegte und frei verfügbare Plätze). Weiter enthält die Tabelle die Plätze, die die Gemeinden und der Kanton im Zeitraum vom 28. Februar 2022 bis 31. März 2023 sowie im Zeitraum seit der Ausrufung der Notlage am 14. Januar 2023 und dem 31. März 2023 geschaffen haben. Auch jene Plätze, die seit April 2023 verfügbar sind respektive in den kommenden Wochen und Monaten verfügbar sein werden, sind aufgelistet.

Tabelle 2: Übersicht über geschaffene Plätze und die Unterbringungskapazitäten

	Gemeinden	Kanton
Kapazität der Unterbringungsstrukturen per 31. März 2023	6'420 Plätze (inklusive 1'900 Plätze in den Gastfamilien), davon 155 frei verfügbar	2'380 Plätze, davon 555 frei verfügbar
Geschaffene Plätze 28. Februar 2022 bis 31. März 2023	4'300 (inklusive 1'900 Plätze in den Gastfamilien)	1'350 Plätze
Geschaffene Plätze 14. Januar 2023 bis 31. März 2023	200 Plätze	160 Plätze
Plätze ab 1. April 2023	Ab Mai: 80 Plätze gemeldet	Ab Mai: 310 Plätze in den Notunterkünften in Aarau und Lenzburg Ab Mai: 45 Plätze in Safenwil Ab Juni: 140 Plätze in Möriken-Wildegg Ab Juli: 70 Plätze in Windisch und 50 Plätze in Gebenstorf

Zur Frage 4

"Wie sieht die Auslastung der kantonalen Unterkünfte per 28.02.2023 aus?"

Der Kantonale Sozialdienst hat die Auslastung am 27. Februar 2023 ausgewertet. Zu diesem Zeitpunkt waren die kantonalen Unterkünfte insgesamt zu 90 % ausgelastet. Sonderunterbringungen wie die Erstaufnahmezentren, Unterkünfte für UMA oder Unterkünfte für ausreisepflichtige Personen waren überbelegt (Belegung von 110 %). Ebenfalls überbelegt waren die regulären Unterkünfte für Frauen und Familien (Belegung von 106 %), während die Unterkünfte für Männer voll ausgelastet waren (Belegung von 100 %). Die Unterkünfte, die seit dem Krieg in der Ukraine zusätzlich in Betrieb genommen wurden (inklusive unterirdische Notunterkünfte), waren per 27. Februar 2023 zu 58 % belegt. Die Auslastung am 28. Februar 2023 dürfte nur unwesentlich davon abweichen.

Zur Frage 5

"Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass teilweise Zuweisungen in die Gemeinden ausbleiben?"

Die Gemeinden sind für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft und von Personen mit Schutzstatus S zuständig. Diese Personen bleiben in der Regel für eine längere Zeit in der Schweiz und befinden sich auf dem Weg, sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Aus diesem Grund ist der Kantonale Sozialdienst bemüht, die Zuweisungen sowohl für die Gemeinden als auch für die Personen des Asylbereichs möglichst sinnvoll vorzunehmen. Melden Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst die Zahl freier Plätze in ihren Unterkünften, übermitteln sie gleichzeitig ihre Vorstellungen zur Belegung. Diese können sich aus der Art der Unterkunft (Zimmer, Wohnung, Haus) oder der aktuellen, zu ergänzenden Bewohnerschaft (Frauen, Männer, Familien) ergeben. Soweit möglich, versucht der Kantonale Sozialdienst auf die Vorstellungen und Wünsche der Gemeinden einzugehen. Gleichzeitig nimmt er auch auf die konkrete Situation (Unterkunftsgrösse, Lage, Zusammensetzung der Nationalitäten etc.) und auf die zuzuweisenden Personen Rücksicht (Nähe zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, Mobilitätsbedürfnisse etc.). So kann es vorkommen, dass der Kantonale Sozialdienst für einen freien Platz nicht umgehend eine passende Person findet und dieser deshalb – in der Regel nach Rücksprache mit den Gemeinden – über eine gewisse Zeit frei bleibt.

Zur Frage 6

"Wie stellt der Kanton Aargau bei privaten Liegenschaften, die ihm für eine Zwischennutzung angeboten werden, sicher, dass keinen Mieterinnen und Mietern gekündigt werden muss?"

Der Kantonale Sozialdienst mietet grundsätzlich leerstehende Liegenschaften an. In Windisch hat der Kantonale Sozialdienst in einer Phase hohen Drucks und im Wissen um das geplante Neubauprojekt mit Abbruch der bestehenden Wohnbauten zum ersten Mal die Anmietung einer bewohnten Liegenschaft ins Auge gefasst. Dabei ging er davon aus, dass es sich um eine Liegenschaft mit kurzen Mietverhältnissen und entsprechend hoher Mieterfluktuation handelt. Der Kantonale Sozialdienst bedauert, dass er dem Aspekt der bewohnten Liegenschaft zu wenig Beachtung geschenkt hat. Sollte dem Kantonalen Sozialdienst wieder eine sehr geeignete, aber bewohnte Liegenschaften zur Zwischennutzung angeboten werden, wird er die notwendigen Abklärungen umfassender vornehmen und unter Umständen auf eine Anmietung verzichten.

Zur Frage 7

"Plant der Regierungsrat weitere Unterkünfte, bei denen Bewohnerinnen und Bewohner zunächst gekündigt werden müssen?"

Der Kantonale Sozialdienst plant zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Asylunterkünfte in Liegenschaften, die noch bewohnt sind. Sollte dem Kantonalen Sozialdienst wieder eine sehr geeignete, aber bewohnte Liegenschaften zur Zwischennutzung angeboten werden, wird er die notwendigen Abklärungen umfassender vornehmen und unter Umständen auf eine Anmietung verzichten.

Zur Frage 8

"Sind dem Regierungsrat Fälle aus den Gemeinden im Kanton Aargau, analog zum "Fall Seegraben", bekannt, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern gekündigt werden musste, damit die Gemeinde der Aufnahmepflicht nachkommen konnte?"

Dem Kantonalen Sozialdienst sind keine Fälle bekannt, in denen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufnahmepflicht bestehenden Mietern gekündigt haben.

Zur Frage 9

"Was rät der Regierungsrat den (kleineren) Gemeinden, die über keinen freien Wohnraum verfügen und der Aufnahmepflicht nicht ohne Kündigungen nachkommen können?"

Je nach verfügbarem Wohnraum kann es eine Herausforderung darstellen, geeignete Unterkünfte zu finden. Wo (günstiger) Wohnraum besonders knapp ist, kann es strategisch sinnvoll sein, dass die Gemeinden eigene Unterkünfte erstellen. Dies ist beispielsweise in Form von skalierbaren Holzmodulbauten oder Containerlösungen möglich. Eine Alternative zur Anmietung oder Erstellung von Wohnraum ist die Unterbringung in Gastfamilien. Zudem besteht auch die Möglichkeit, die Aufnahmepflicht im Gemeindeverbund zu erfüllen. Es gibt im Kanton Aargau zurzeit 27 Verbände, denen insgesamt 71 Gemeinden angehören (Stand: 15. Mai 2023). Der Kantonale Sozialdienst steht den Gemeinden als Ansprechpartner für Fragen rund um die Unterbringung zur Verfügung.

Zur Frage 10

"Welche baurechtlichen oder raumplanerischen Vorgaben hindern die Gemeinden daran, Container oder Zelte aufzustellen? hat der Regierungsrat mit der Ausrufung der Notlage eine Wohnnutzung in reinen Gewerbebezonen und/oder Arbeitszonen legitimiert? Wenn nein, warum nicht?"

Seit dem 14. Januar 2023 ist die kantonale Verordnung über die Bewältigung sozialer Notstände betreffend schutzsuchende Personen (VBNS) in Kraft. § 4 VBNS sieht im Kanton Aargau für eine erleichterte Erteilung von Baubewilligungen verschiedene Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung vor. So wird beispielsweise die Baubewilligung für Notunterkünfte durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons erteilt, es können Ausnahmen von kommunalen oder kantonalen baurechtlichen Regelungen gewährt werden, die Auflage- und die Beschwerdefristen sind verkürzt und allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Gestützt auf die VBNS können somit Ausnahmbewilligungen für temporäre Wohnbauten in reinen Gewerbe- und Arbeitszonen erteilt werden. Die bundesrechtlichen Zonenvorschriften wie beispielsweise betreffend Bauten ausserhalb der Bauzone gelten jedoch weiterhin. Ausnahmen gemäss § 4 Abs. 2 VBNS betreffen nur kantonales und kommunales Recht, nicht aber Bundesrecht.

Zur Frage 11

"Der Regierungsrat hat in seiner Medienmitteilung zur Ausrufung der Notlage im Kanton Aargau Folgendes ausgeführt:

'Falls dereinst auch diese Kapazitäten ausgeschöpft sein sollten, könnten im äussersten Notfall Gemeinden sowie Privateigentümer per Beschlagnahmungsverfügung verpflichtet werden, auch anderweitige geeignete Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat wird zurückhaltend und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit mit dieser Möglichkeit umgehen'.

Wie realistisch ist zurzeit die Beschlagnahmung von Privateigentum? Was tut und was hat der Regierungsrat getan, um solche Beschlagnahmungen zu verhindern? Wie lange dauert es noch, bis erste Beschlagnahmungen im Raum stehen?"

Die Beschlagnahmung stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar und ist deshalb das allerletzte Mittel bei der Beschaffung von Notunterkünften. Dabei geht es um die Wahrung der Handlungsfreiheit. Der Regierungsrat hat zurzeit keine Beschlagnahmungen geplant, und es ist zum aktuellen Zeitpunkt sehr unrealistisch, dass der Regierungsrat in absehbarer Zukunft zu dieser Massnahme greifen wird.

Der Kantonale Sozialdienst arbeitet mit Hochdruck daran, die benötigten Unterbringungsplätze auf einvernehmlichem Weg zu schaffen. Dazu hat er den Teilstab "militärische und Zivilschutz-Unterkünfte" eingesetzt, der für die Eventualplanung von Unterkünften zuständig ist und potenzielle Notunterkünfte evaluiert. Gleichzeitig ist der Kantonale Sozialdienst auf der Suche nach Liegenschaften, die sich für den Betrieb von regulären Unterkünften eignen. In den letzten Wochen konnte der Kantonale Sozialdienst mehrere geeignete Liegenschaften anmieten, die er nun für den Betrieb vorbereitet (beispielsweise in Möriken-Wildegg, Safenwil und Gebenstorf). Wo noch möglich, verdichtet er kantonale Unterkünfte. Weiter animiert der Kantonale Sozialdienst die Gemeinden, Unterbringungsplätze zu schaffen und berät sie bei Fragen rund um die Unterbringung. Gehen beim Kantonalen Sozialdienst Meldungen über leerstehende Liegenschaften ein, prüft er diese. Kommt der Kantonale Sozialdienst zum Schluss, dass eine Liegenschaft für den Betrieb einer kantonalen Unterkunft ungeeignet ist, sich diese aber für den Betrieb einer kommunalen Unterkunft eignen würde, empfiehlt er dem Vermieter, die Verfügbarkeit der Liegenschaft der Gemeinde zu melden. Eine grosse Entlastung bietet auch die Unterbringung in Gastfamilien. Der Kantonale Sozialdienst hat deshalb die Unterbringung in Gastfamilien mittels Informationen und zuletzt auch mit Image-Filmen aktiv beworben. Zur Förderung der Stabilität dieser Unterbringungslösung hat der Kanton einen Leistungsvertrag mit der

Caritas abgeschlossen. Die Caritas begleitet die Gastfamilien während maximal sechs Monaten und unterstützt die Gastfamilien und Gäste in Fragen des Zusammenlebens oder bei Schwierigkeiten.

Zur Frage 12

"Forciert der Regierungsrat in Anbetracht der aktuellen Asylproblematik den Vollzug von negativen Asylentscheiden beziehungsweise die Ausschaffung von abgewiesenen Migranten?"

Der Regierungsrat sieht keinen Spielraum für eine Forcierung. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) vollzieht die Wegweisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) konsequent und zeitnah, sobald die Identität der ausreisepflichtigen Person geklärt ist und gültige Reisepapiere vorliegen, die Ausreise beziehungsweise eine zwangsweise Rückführung möglich ist und keine Vollzugshindernisse wie zum Beispiel fehlende Reisefähigkeit aus medizinischen Gründen bestehen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, hängt die für den Wegweisungsvollzug benötigte Dauer von verschiedenen, nur bedingt von den kantonalen Vollzugsbehörden beeinflussbaren Faktoren ab. Die wenigsten Personen aus dem Asylbereich sind zum Zeitpunkt, in dem sie die Schweiz verlassen müssen, im Besitz von Reisedokumenten, Ersatzreisedokumenten oder anderen offiziellen Ausweisdokumenten, die ihre Identität und Staatsangehörigkeit belegen. Ohne gültige Reisedokumente ist eine legale Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat nicht möglich. Die weitaus meisten ausreisepflichtigen Personen sind nicht bereit, die negativen Asyl- und Wegweisungsentscheide des SEM beziehungsweise die im Rechtsmittelverfahren gefällten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu akzeptieren. Sie kooperieren entsprechend nicht bei der Feststellung ihrer Identität und der Beschaffung von heimatlichen Ausweisdokumenten. Mit Sprachanalysen, der Zuführung an Delegationen von ausländischen Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern – oftmals sind Zuführungen an Delegationen unterschiedlicher potenzieller Herkunftsländer erforderlich – und Abklärungen in den vermuteten Heimatstaaten müssen die Schweizer Behörden in teilweise enorm aufwändigen Verfahren versuchen, Identität und Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen herauszufinden. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft einzelner Herkunftsstaaten erschwert diesen Prozess zusätzlich. Diese Abklärungen können nicht von den kantonalen Vollzugsbehörden selbst durchgeführt werden, sondern müssen über die spezialisierten Ländersektionen der Abteilung Rückkehr des SEM abgewickelt werden.

Sind schliesslich Ersatzreisedokumente vorhanden, scheitern Rückführungen in die Heimatstaaten teilweise trotzdem am massiven Widerstand der betreffenden Personen. Für die Sicherheit der Passagiere sind die Flugzeugkapitäne zuständig. Wird befürchtet, dass sich ein Fluggast renitent aufführt, lehnt der Flugkapitän den Transport der betreffenden Person ab. Die Rückführung per Linieneinflug ist in diesen Fällen nicht möglich. Ausserdem werden begleitete zwangsweise Rückführungen und Sonderflüge nicht von allen Herkunftsstaaten akzeptiert.

Die faktische Durchführbarkeit von Rückführungen hängt somit von Faktoren ab, die nur bedingt von den kantonalen Vollzugsbehörden beeinflusst werden können. Die zuständigen Bundesbehörden leisten grosse Anstrengungen, um die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zu intensivieren. Das MIKA unternimmt in Zusammenarbeit mit dem SEM alle möglichen und zulässigen Schritte, um die angeordneten Wegweisungen trotz der geschilderten Schwierigkeiten vollziehen zu können. Dazu gehört auch, mit einer zielgerichteten Perspektiven- und Rückkehrberatung in allen Phasen des Wegweisungsprozesses die Kooperation der Betroffenen und deren Bereitschaft zur selbstständigen Ausreise zu fördern.

Zur Frage 13

"Welche Lehren zieht der Kanton Aargau (Verwaltung und Regierungsrat) aus dem 'Fall Windisch' in Sachen bessere beziehungsweise gute Kommunikation mit den Gemeinden? Welche konkreten Verbesserungsmassnahmen sind vorgesehen?"

Der Kantonale Sozialdienst hat das Ablaufschema zur Planung und Eröffnung von kantonalen Asylunterkünften ab 20 Personen, das die Paritätische Kommission Asyl- und Flüchtlingswesen (PAKAF) am 7. Mai 2018 verabschiedet hat, bei der geplanten Unterkunft in Windisch eingehalten. Dieses regelt auch das Vorgehen bezüglich der Kommunikation des Vorhabens. Nach den Ereignissen in Windisch hat die PAKAF den Ablauf und das Vorgehen im Evaluationsprozess im Allgemeinen und im Falle von Windisch im Speziellen besprochen. Dabei hat die PAKAF die Schlussfolgerung gezogen, dass sich das Ablaufschema grundsätzlich bewährt hat.

Bei der PAKAF handelt es sich um eine regierungsrätliche Kommission, die sich auf der strategischen Ebene mit den Aufgaben und Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen befasst. Der Kanton ist in der PAKAF durch die Vorsteher und Generalsekretäre der Departemente Gesundheit und Soziales sowie Volkswirtschaft und Inneres vertreten, die Gemeinden durch eine Delegation der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (Patrick Gosteli, Präsident GAV und Gemeindeammann Böttstein; Dr. Hanspeter Hilfiker, Vorstand GAV und Stadtpräsident Aarau; Barbara Horlacher, Vorstand GAV und Stadtammann Brugg; Martin Hitz, Geschäftsleiter GAV).

Der Kantonale Sozialdienst mietet in der Regel keine bewohnten Liegenschaften an. Bei der Planung der Unterkunft in Windisch hat der Kantonale Sozialdienst die Situation der bestehenden Mieterschaft zu wenig umfassend berücksichtigt und entsprechend die Kommunikation mit dem Vermieter zu wenig abgestimmt (vgl. Antwort zur Frage 6).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'049.–.

Regierungsrat Aargau